

Schweinetag Mecklenburg-Vorpommern

TA-Luft – Planungsrecht und Nachrüstungsproblematik

15. Oktober 2025 – Viehhalle des MRV in Güstrow

Prof. Dr. _{sc. agr.} Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Molkereistraße 9/1 - 19089 Crivitz (MV)
Osterende 68 - 21734 Oederquart (Nds)

Tel. 03863 52 294 0 oder 04779 92 500 0

www.ing-oldenburg.de



Agenda

- **Aktuelle Rechts- und Terminlage**
- **Betroffene Betriebe und Situationen**
- **Techniken nach TA-Luft, Anhang 11 (Indoor) und Anhang 12 (ARA)**
- **Möglichkeiten und Grenzen der nachträglichen Anordnungen**
- **Aktuelle Diskussion und geplante Änderungen**

Neu- und Umbau – Immissionsschutz und Vorsorge

- **Schutz** und **Vorsorge** im BImSchG und der TA-Luft/TA-Lärm

Schutz = Immissionsschutzwerte zum Schutz der „Schutzgüter“ wie Mensch, Flora, Fauna etc., z.B. als Grenzwerte für Geruchs- und Schallimmissionen, Ammoniakkonzentrationen, Staubimmissionen etc.

- Anlagen nach BImSchG und nach Baurecht (nach §§ 22/23 BImSchG)

Vorsorge = Emissionsbegrenzungen allgemeiner Art ohne direkte Auswirkungen auf Schutzgüter, wie z.B. Abgaswerte oder die Begrenzungen von Abluftkonzentrationen in Ställen

- Nur Anlagen nach BImSchG

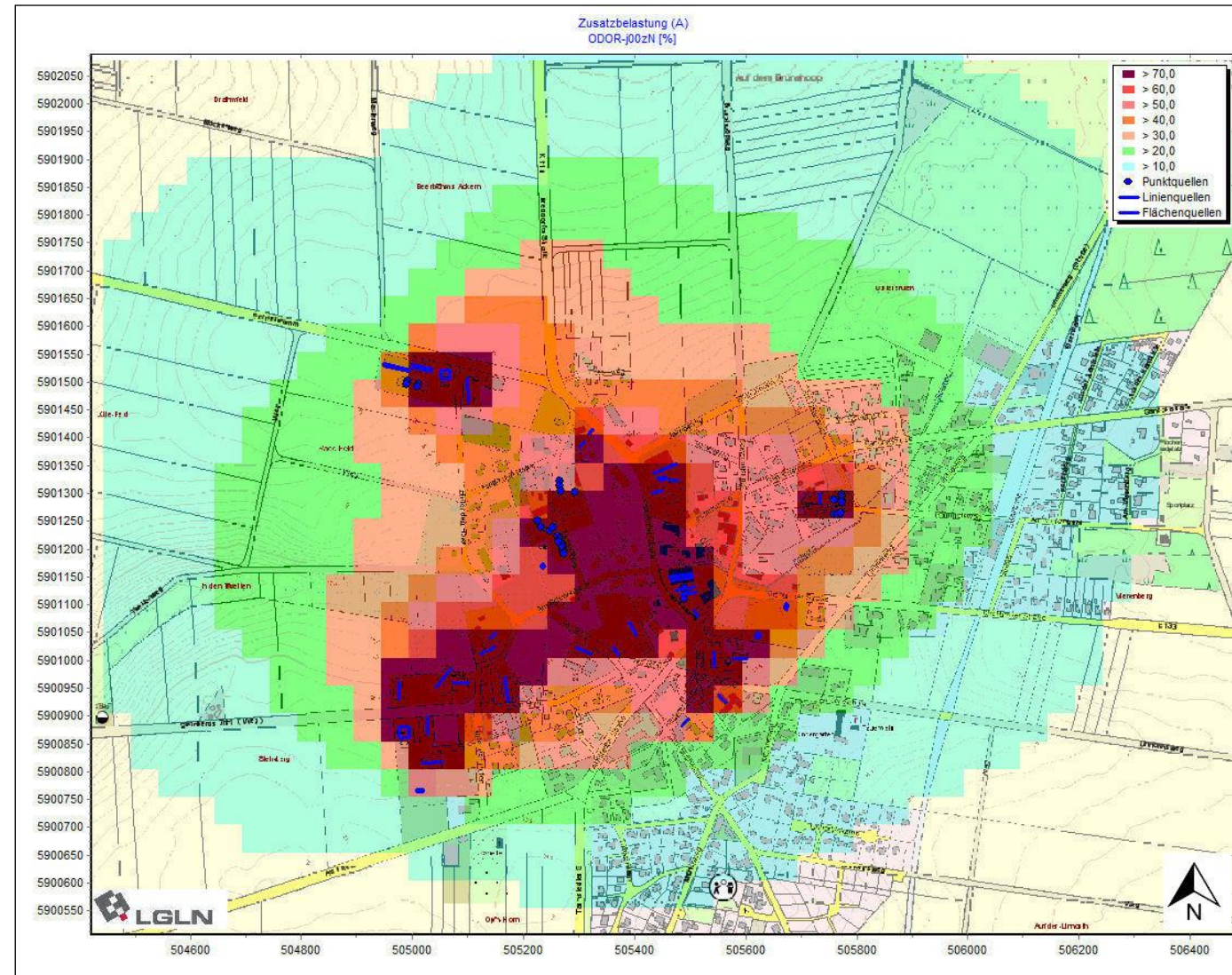
- | | |
|------------|-----|
| Pferde | 0,5 |
| Mastbullen | 0,5 |



Immissionsschutz - Geruchsimmissionen

Überschreitungsgebiete durch historische Entwicklung

1. „Phantomställe“
2. Zwischenwertbildung
3. Änderung Stallanlage
„negative Zusatzbelastung“ nach
Ziff. 3.3, Anhang 7, TA-Luft 2021
= „Minderungsgenehmigung“
4. Heranrückende Wohnbebauung
5. Ausweisung von Baugebieten



Immissionsschutz - Stickstoffdeposition

TA-Luft 2021, Anhang 9 Stickstoffdeposition

Prüfung, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt.

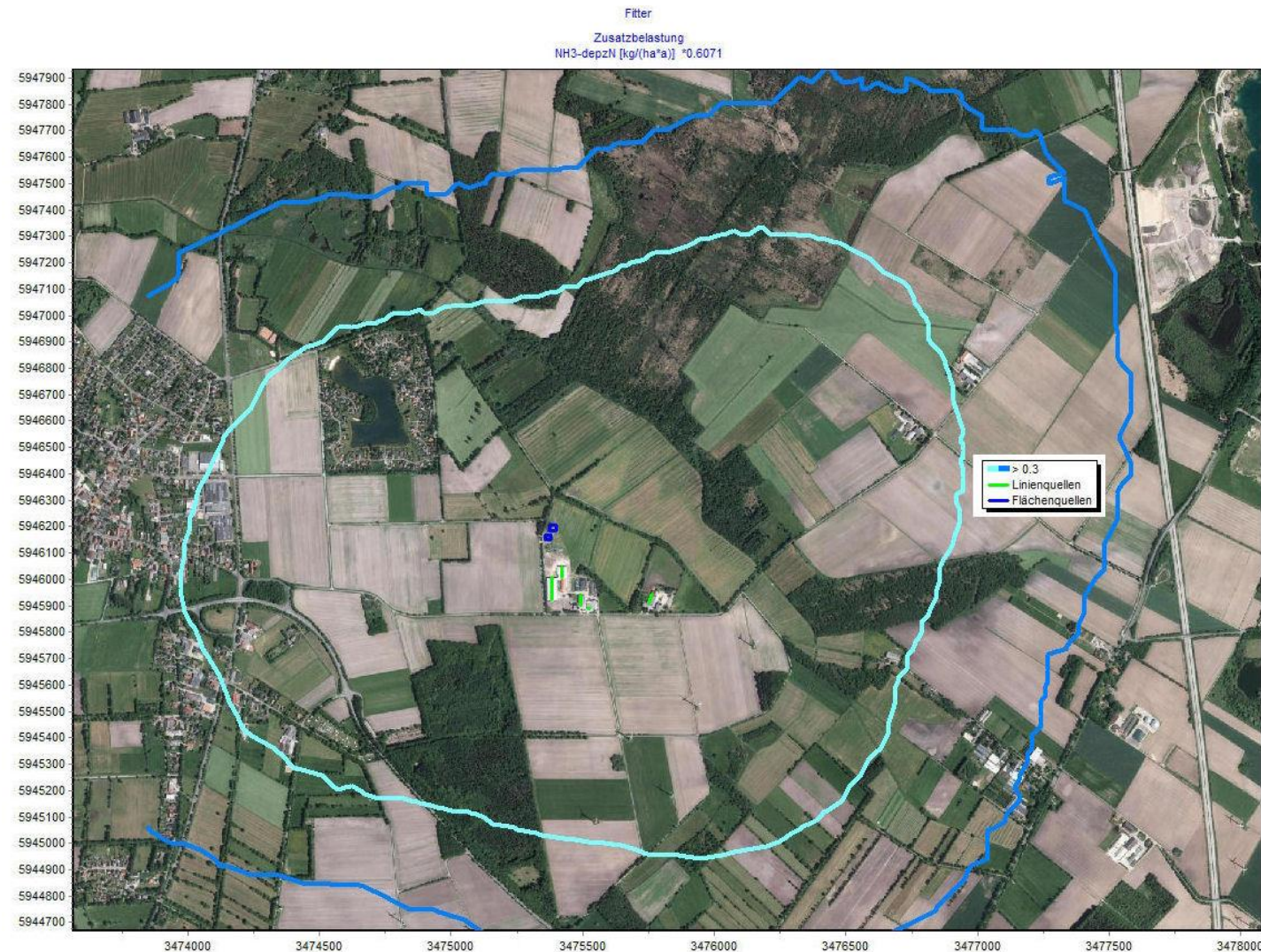
Nach Ziff. 4.6.2.5 ist das Beurteilungsgebiet der Radius, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe beträgt und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswert beträgt.

Nach Anhang 9 beträgt der **Mindestradius** bei einer Austrittshöhe der Emissionen von unter 20 m mindestens **1 km**.

Beurteilungsgebiet ist der Bereich, in dem die Gesamtzusatzbelastung mehr als **5 kg Stickstoff** pro Hektar und Jahr beträgt (Rechtsprechung zu Biotopen außerhalb FFH?).

- Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heran zu ziehen.
- Vor Beurteilung benötigt man ergo eine **Bestandserfassung**.

Stickstoffdeposition – FFH-Gebiete



0,3 kg/ha p.a. N-Deposition aus Ammoniakkonzentration bei **Depositionsgeschwindigkeiten** 1 cm/sec in Offenland und 2 cm/sec bei Wald zzgl. nasser Deposition

Anlagenbezug (Gesamtzusatzbelastung) vs Vorhabenbezug (**Zusatzbelastung**)

Ökosystemspezifische Critical Loads

Vorsorge - Neubau vs Nachträgliche Anordnung

- Nachträgliche Anordnungen gelten nur für Anlagen nach dem BImSchG.
- Üblicherweise sollten alle Immissionsschutzwerte eingehalten werden.
- Nachträgliche Anordnungen ergeben sich aus der Novellierung der TA-Luft und der darin genannten Übergangsfristen für nachzurüstende Vorsorgemaßnahmen.
- Nachträgliche Anordnungen erfolgen auch ohne Gestaltungswillen des Betreibers.
- Wenn sich aus einer nachträglichen Anordnung ein Eingriff in die Bausubstanz ergibt, wird in der Regel ein Leerfahren der Anlage vor dem Umbau und ein wieder Hochfahren nach dem Umbau notwendig (z.B. Schweinemast vs Sauenhaltung). Das wurde in der politischen Diskussion in Bezug auf die Kosten und Einnahmeausfälle der Betriebe bislang nicht thematisiert.
- Wenn für die Umsetzung einer nachträglichen Anordnung ein Bauantrag notwendig wird, kommen in der Regel alle Genehmigungstatbestände, die auch für Neuerrichtungen gelten, zur Anwendung. Insbesondere das Planungsrecht ist hier zu beachten.

Genehmigungsverfahren

nach Ziff. 7.1 der 4. BImSchV (2013)	nach UVPG, Anlage 1 (2010)				
BImSchG	§ 10 /IED*	§ 19	Spalte 1	Spalte 2 A	Spalte 2 S
	<i>G eh m.</i>	<i>S p a l t e 1</i>	<i>V S p a l t e 2</i>		
Hennen	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel					
a) Hähnchen	<u>40.000</u>	30.000	85.000	40.000	30.000
b) Enten	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Puten	<u>40.000</u>	15.000	60.000	40.000	15.000
Rinder	-	600	-	800	600
Kälber	-	500	-	1.000	500
Mastschweine	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen (m.F.)	750	560	900	750	560
Ferkel	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500
Pelztiere	1.000	750	-	1.000	750

*gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU

Ziff. 9.36 der 4. BImSchV

Biogas

>6.500 m³ Güllelageraum

1 MW FWL ~ 400 kW_{el}

Genehmigungsverfahren

Derzeitige Diskussion zur Änderung der **Industrieemissionsrichtlinie** 2010/75/EU, engl. Industrial Emissions Directive, (**IED**):

Tierkategorien	Koeffizienten	<u>GVE</u>	Tierplätze	4.BImSchV
Ferkel	0,027	350	12963	6000
Sauen	0,5	350	700	750
Mastschweine	0,3	350	1167	2000
Masthühner	0,007	280	40000	40000
Legehennen	0,014	300	21429	40000
Enten	0,01	280	28000	40000
Gänse	0,02	280	14000	40000
Puten	0,03	280	9333	40000

Quelle: Dr. Gabriele Borghardt, Umweltbundesamt

Rinder ?

Anlagen nach BImSchG - Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

Bauliche und betriebliche Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer **tiergerechten Haltung** abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu **höheren Emissionen** führt. * *Was ist tiergerecht?*

Eine an den **Energie- und Nährstoffbedarf** der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Der Nachweis nach Tabelle 10 gilt seit Inkrafttreten der TA-Luft 2021
* *Futtermittelrecht / Reststoffanfall im Düngerecht?*

Verminderte Anforderungen an ökologisch/biologische Erzeugnisse.
* *Gesellschaftspolitik in der Luftreinhaltung?*

Es ist bei Zwangslüftungsanlagen grundsätzlich sicher zu stellen, die **Voraussetzung zum nachträglichen Einbau** einer Abluftreinigung zu schaffen. * *Es steht eine weitere Änderung der 4. BImSchV an >>Novellierung der IED-Richtlinie.*

Anlagen nach BImSchG - Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

h) Bei (**allen**) Stallgebäuden mit **Zwangslüftung** nach Spalte G der 4. BImSchV (Legehennen, Junghennen, Hähnchen, Mastschweinen, Sauen, Ferkeln) wird eine **qualitätsgesicherte Abluftreinigung** nach Anhang 12 notwendig ($> 70\%$ Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff, $< 500 \text{ GE/m}^3$ (außer Hähnchen), kein Rohgasgeruch im Reingas).

Wenn ARA wegen Tierwohl nicht möglich ist $> 40\%$ Ammoniakreduzierung (siehe Verfahren nach **Anhang 11**), bei Tierwohl ohne ARA $> 33\%*$. Der Referenzwert ist auf Basis der Fütterungsplanung festzulegen (Tabelle 11 vs Anhang 11)).

Nachrüstung bis zum 1. Dezember 2026

i) Bei der **Neuerrichtung** von Stallgebäuden nach Spalte V der 4. BImSchV (Legehennen, Junghennen, Enten, Hähnchen, (keine Puten), Mastschweinen, Sauen, Ferkeln) sind **qualitätsgesicherte Verfahren zur Reduzierung** von Ammoniakemissionen ($> 40\%$ Ammoniakreduzierung). Die zulässigen Emissionswerte sind **Anhang 11*** zu entnehmen. * Belastbare Messergebnisse fehlen noch.

Nachrüstung bis zum 1. Januar 2029 (ergo 31. Dezember 2028).

Anlagen nach BImSchG - Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

j) Güllelagerung mit Zeltdach (> 90 % Minderung, Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper sind explizit ausgeschlossen). Bei Altanlagen Nachrüstung mit Zeltdach, Schwimmkörpern oder Schwimmfolie sowie gleichwertigen Maßnahmen mit einem Minderungsgrad > 85 % möglich. **Nachrüstung** bis zum **1. Dezember 2026**. Aktuelle Diskussionen um die Wirksamkeit natürlicher Schwimmdecken.

k und l) Mist- und HTK-Lagerung sind zu umwandeln und abzudecken, im Regelfall auch zu überdachen.

Die Hinweise aus den Tabellen 9 und 10, Nährstoffausscheidungen bei Schweinen und Geflügel, sind kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 nachzuweisen, mindestens 5 Jahre vorzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. **Gilt nicht für Rinder haltende Betriebe.**

Der Einsatz von Minderungstechniken ist ebenfalls zu dokumentieren und nachzuweisen.

Planungsrecht - Privilegierung

BauGB § 35 ^a Bauen im Außenbereich

(1)^a Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn **öffentliche Belange** nicht entgegenstehen, **die ausreichende Erschließung** gesichert ist und wenn es

1. **einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...

Planungsrecht - Privilegierung

§ 35 ^a Bauen im Außenbereich (1) „Landwirtschaft im Sinne des Baurechts“

§ 201 Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, **soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann**, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Überwiegend: > 50 % / Kann (abstrakt), nicht muss (konkret) /

Fristigkeit von Pachtverträgen bisher nicht geregelt – aktuelle Urteilslage (VGs, OVGs)

Planungsrecht - Entprivilegierung

BauGB § 35 ^a Bauen im Außenbereich

(1)^a Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

...

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, **es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,**

Planungsrecht – Teilrücknahme der Entprivilegierung

BauGB § 245a Überleitungsvorschriften und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts

(5) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des **20. September 2013** geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn

1. es sich ausschließlich um eine Änderung zur Umsetzung eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen des § 30 Absatz 2 und 2a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, genügt, oder eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum **Halten von Jungsauen und Sauen**, das den Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügt, handelt sowie

2. **die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht und die Tierart** im Sinne der Nummer 7.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.

(6)

Anhang 11 der TA-Luft

Siehe TA-Luft Bundesgesetzblatt Seite 1187 ff,
GMBL 2021, Nr. 48-54

Anhang 11 der TA-Luft und Alternativen

- Von den in Anhang 11 enthaltenen Emissionsfaktoren kann (muss aber nicht) abgewichen werden, wenn in wissenschaftlichen Untersuchungen andere Emissionsfaktoren hergeleitet worden sind.
- Abluftreinigung nach Anhang 12
- Europäische und internationale Emissionsfaktoren
- EmiMin
- VERA
- DLG Indoor-Verfahren
- Herausforderung: Nachweis der Wirksamkeit (ARA als Maßstab ?)

Anlagen nach BImSchG - Vorsorge – Unverhältnismäßigkeit

§ 17 Nachträgliche Anordnungen

...

(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie **unverhältnismäßig** ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Absatz 3 bis 6 sind anzuwenden.

...Gefährdung öffentlichen Interesses, schwere Nachteile für das Gemeinwohl...

...Entschädigungspflicht...

Aktuelle Situation und Diskussionen

- Die Betriebe, Behörden, Berater, Gutachter und Stalleinrichter diskutieren intensiv und verschwenden (zu) viel Energie, Kosten und Lebenszeit mit der Frage, wie man die Nachforderungen umsetzen kann
- Die AMK bekennt sich zur Tierhaltung
- In der IED Richtlinie soll die Tierhaltung zeitnah eine eigene, weniger strenge Unterkategorie werden (UCOL – Uniform Conditions for Operating Rules for Livestock (Pig and Poultry) Rearing)
- In Teilen des politischen Berlins resp. der Regierung hat man erkannt, dass die bisherigen Regelungen große Teile der Tierproduktion ins Ausland treiben werden
- Vorsichtiger Optimismus in Bezug auf die Umsetzung der nach wie vor geltenden Regeln resp. deren Entschärfung ist denkbar – aktuell wird schon mal über zeitliche Verschiebungen der Umsetzungsfristen diskutiert. Das Problem dabei sind damit einhergehenden Unsicherheiten: keine Planungssicherheit = keine Investitionen – Vertrauen ist die Basis von Allem, Misstrauen ist der Anfang vom Ende!

Schweinetag Mecklenburg-Vorpommern

TA-Luft – Planungsrecht und Nachrüstungsproblematik

15. Oktober 2025 – Viehhalle des MRV in Güstrow

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Molkereistraße 9/1 - 19089 Crivitz (MV)
Osterende 68 - 21734 Oederquart (Nds)

Tel. 03863 52 294 0 oder 04779 92 500 0

www.ing-oldenburg.de

